

„art. 11“

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für den Wertstoff- und Entsorgungshof
des Lebacher Abfallzweckverbandes**

**§ 1
Allgemeines**

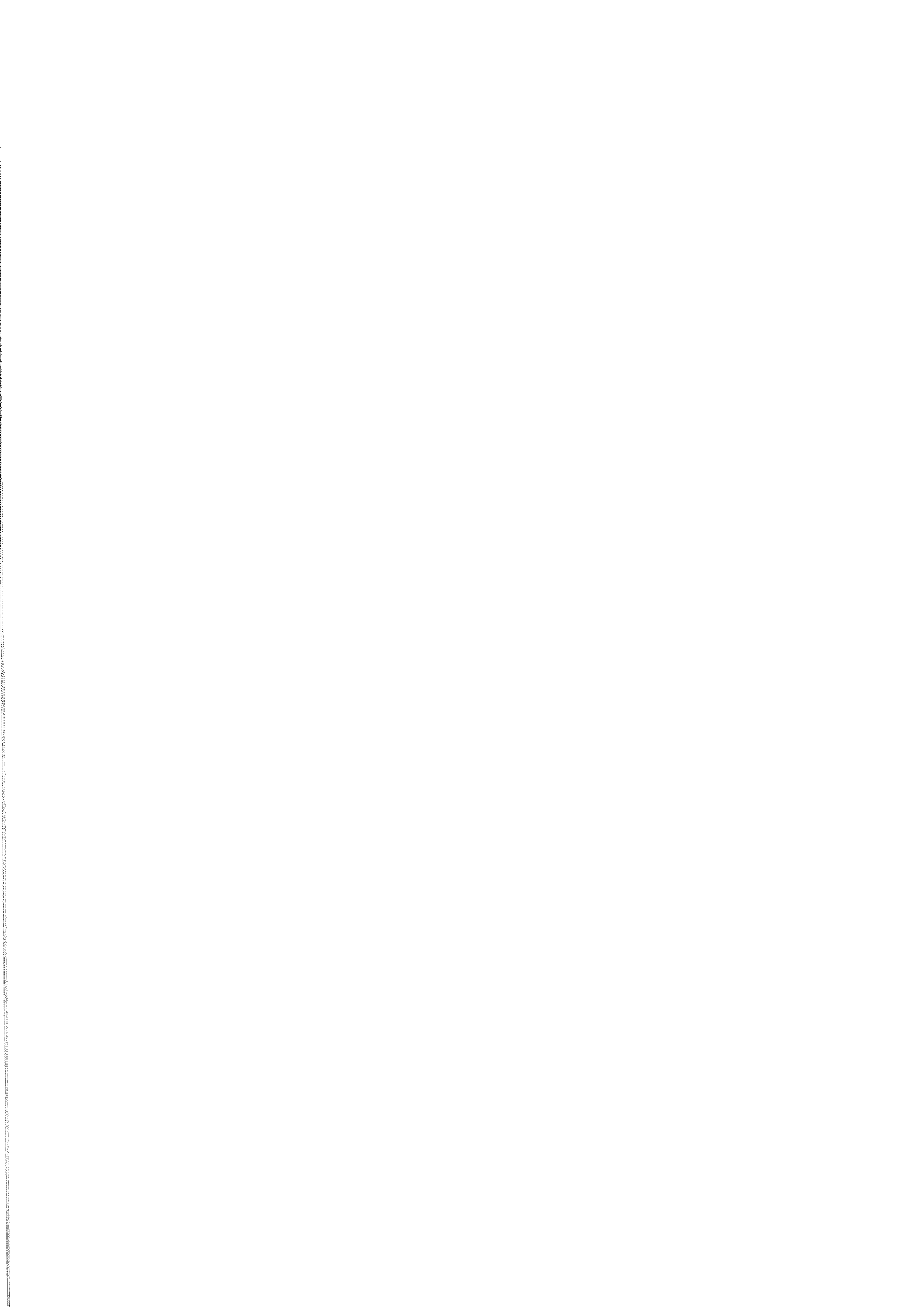
- (1) In Verfolgung seiner abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen betreibt der Lebacher Abfallzweckverband (LAZ) im Gewerbepark Lebach, Lebach, Hans-Schardt-Straße, einen Wertstoff- und Entsorgungshof. Dort können Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.
- (2) Neben der Selbstanlieferung besteht die Möglichkeit, kleinere Mengen Wertstoffe und Abfälle abfahren zu lassen. Die Abfuhr erfolgt nach Terminvereinbarung durch den LAZ mit einem eigens hierfür vorgehaltenen Fahrzeug.
- (3) Die Anlage wurde von der Stadt Lebach auf einer Außenfläche im Bereich des Anwesens Lebach, Hans-Schardt-Straße 1a, die sich im Eigentum der Gewerbepark Lebach GmbH befindet, als Ersatz für den in der Poststraße in Wegfall gekommenen Wertstoff- und Entsorgungshof, errichtet. Über die Nutzung der Fläche ist mit der Gewerbepark Lebach GmbH ein entsprechender Pachtvertrag abgeschlossen.

**§ 2
Zweck**

Beim Wertstoff- und Entsorgungshof können die in der Anlage 1 aufgeführten Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.

**§ 3
Geltungsbereich**

- (1) Nutzungsberechtigt sind grundsätzlich nur
 - a) der Lebacher Abfallzweckverband und die Stadt selbst,
 - b) alle Einwohner des Verbandsgebietes,
 - c) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in Lebach wohnen, welche jedoch für ihren Grundbesitz in Lebach Abfallbeseitigungsgebühren entrichten,
 - d) innerhalb des Verbandsgebietes ansässige Behörden und Vereine.
- (2) Die Vorbezeichneten können von ihren privaten Haushaltungen bzw. Grundstücken herrührende Wertstoffe und Abfälle auf dem Wertstoff- und Entsorgungshof anliefern. Das Aufsichtspersonal kann einen Nachweis verlangen, dass es sich um Wertstoffe und Abfälle handelt, die von im Verbandsgebiet gelegenen Haushalten und Grundstücken herkommen.
- (3) Der Lebacher Abfallzweckverband kann die Anlieferung aus mit dem Betrieb der Anlage zusammenhängenden Gründen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen.



§ 4 **Betrieb der Anlage**

- (1) Beim Wertstoff- und Entsorgungshof dürfen nur die in Anlage 1 aufgeführten Wertstoffe und Abfälle angeliefert werden.
- (2) Von der Anlage ausgeschlossen sind Klärschlämme, Stallmist, Speisereste, schadstoffbelastete (kontaminierte) Abfälle und sonstige Abfälle, die der Kategorie Sondermüll zuzuordnen sind sowie Altöl.
- (3) In Zweifelsfällen hat der LAZ das Recht, die Annahme zu verweigern. Ersatzansprüche aufgrund derartiger Ablehnungen sind ausgeschlossen.

§ 5 **Öffnungszeiten**

- (1) Der Wertstoff- und Entsorgungshof darf nur während der Öffnungszeiten benutzt werden.
- (2) Die Anlage ist jeweils mittwochs von 10.00 bis 18.00 Uhr (Einlass von 10.00 bis 17.30 Uhr) und samstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Einlass von 10.00 bis 15.30 Uhr) geöffnet, sofern diese Tage keine Feiertage sind.
- (3) Änderungen der Öffnungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 6 **Anlieferung**

- (1) Die Anliefernden haben sich vor dem Einfahren in den Wertstoff- und Entsorgungshof bei dem Aufsichtsführenden anzumelden. Die Wertstoffe und Abfälle sind auf den dafür bestimmten Flächen oder in die dafür bestimmten Behälter innerhalb der Anlage zu lagern.
- (2) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Zum Abladen und zum Lagern auf den dafür vorgesehenen Flächen oder in den dafür aufgestellten Behältern sind die Anliefernden selbst verpflichtet.
- (3) Mit der Ablagerung gehen die Wertstoffe und Abfälle in das Eigentum des Lebacher Abfallzweckverbandes über, sofern nicht ein Fall des § 4 Absatz 2 vorliegt.
- (4) Der LAZ ist berechtigt, bereits abgeladene Wertstoffe und Abfälle im Sinne des § 4 Absatz 2 auf Kosten des Anlieferers zu entsorgen.
- (5) Verunreinigungen der Zu- und Abfahrtswege sowie des Geländes innerhalb der Anlage sind von den Verursachern sofort zu beseitigen. Sofern dies nicht geschieht, kann der Betreiber die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 7 **Entgelt**

- (1) Die Inanspruchnahme des Wertstoff- und Entsorgungshofes ist kostenlos oder kostenpflichtig.
- (2) Sofern ein Entgelt vorgesehen ist, ist dies nach Anlieferung an den Lebacher Abfallzweckverband zu zahlen. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt.
- (3) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage 1.



§ 8 **Haftung**

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoff- und Entsorgungshofes sowie der Zu- und der Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Der LAZ haftet den Benutzern nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige, von seinen Bediensteten verursachte Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang entstehen.
- (3) Für alle Personen- und Sachschäden, die vom Zeitpunkt des ersten Eintretens in den Wertstoff- und Entsorgungshof an im Zusammenhang mit dem Anlieferungs- und Abladevorgang durch Benutzer oder von ihnen eingebrachte Gegenstände verursacht werden, haftet der Benutzer.
- (4) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Anlage steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung wurde von der Versammlung des Lebacher Abfallzweckverbandes am 16.12.2004 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lebach in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28.05.2001 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.

Lebach, den 16. 12. 2004

(Jung)
Verbandsvorsteher

